

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

71. Jahrgang

12. Juni 2014

Nr. 26 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

92/2014 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Einziehung einer öffentlichen Straße in Helmern 2

92/2014

**Stadt Bad Wünnenberg**

Der Bürgermeister

- Ordnungsamt -

Bad Wünnenberg, den 04.06.2014

**Bekanntmachung**

**Verfügung**

**über die Einziehung einer öffentlichen Straße im Stadtteil Helmern**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) wird hiermit die öffentliche Straße in Helmern,

**Gemarkung Helmern, Flur 7, Flurstück 28)**

(Teil der Straße „Eggenhof“)

eingezogen.

Eine Karte, aus der das einzuziehende Wegestück ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Zimmer 1, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Einziehung erfolgt, weil für diese Wegeparzelle kein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes ab dem 22.01.2014 für die Dauer von 3 Monaten öffentlich bekannt gemacht worden. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht vorgebracht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

In Vertretung

gez.

(Wittler)